



WAS · Mommsenstraße 14 · 23843 Bad Oldesloe

Stadt Ahrensburg
z.H. Frau Bürgermeisterin Pepper
Manfred-Samusch-Str. 4

22926 Ahrensburg

Stadt Ahrensburg		
DM/EURO		
Eing - 8. Dez. 2005		
B	FB	
	IV	+I

Fachbereich IV					
Stadtplanung/Bauen/Umwelt					
09. Dez. 2005					
FB	IV.1	IV.2	IV.3	IV.4	IV.5
IV		12			

Entwurf B-Plan Nr. 82 / „Beimoor-Süd“

25.11.2005
fra/kö

**Wirtschafts- und
Aufbaugesellschaft
Stormarn mbH**

23843 Bad Oldesloe
Mommsenstraße 14

Aufsichtsratsvorsitzender
Landrat Klaus Plöger

Geschäftsführer
Norbert Leinius

Tel.: 0 45 31 / 12 72-0
Fax: 0 45 31 / 12 72-20
was@was-stormarn.de

Sparkasse Stormarn
Konto Nr.: 18 871
BLZ 230 516 10

Amtsgericht Bad Oldesloe
HRB 1007

St.-Nr.: 3029305396

Sehr geehrte Frau Pepper,

wir nehmen Bezug auf die letzte Sitzung des Finanzausschusses der Stadt Ahrensburg vom 22.11.2005 sowie das Gespräch mit Herrn Leinius vom 29.11.2005 und möchten Ihnen hiermit zum o.a. B-Plan folgende Anregungen geben:

Gemäß hier vorliegendem 2. Entwurf (Stand: 01.11.2005) sind Einzelhandelseinrichtungen im Geltungsbereich des B-Planes grundsätzlich ausgeschlossen. Lediglich für die Teilflächen TF2 und TF3 (nicht im Eigentum der Stadt befindlich) sind Einzelhandelseinrichtungen mit einigen nicht innenstadtrelevanten Sortimenten zulässig.

Vermutlich führt bereits die Beschränkung auf eine Verkaufsfläche von 800 m² dazu, dass eine Reihe von Betrieben (selbst wenn sie unter die zulässigen Sortimente fallen) im B-Plan-gebiet gar nicht „zum Zuge kommen“. Bezüglich der Sortimentszulassung möchten wir anregen, die aufgeführten nicht innenstadtrelevanten Sortimente zumindest auch auf den Teilflächen TF4 und TF7 (Stadt Ahrensburg) zuzulassen, um so die Chancen dieser Flächen gerade an dieser herausragenden Position im Plangebiet zu erhöhen. Eventuell bietet sich darüber hinaus auch die städtische Teilfläche TF5 für die Zulassung derartiger Sortimente an.

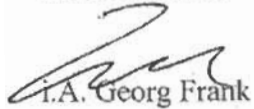
Zu Punkt 8.3 (Werbeanlagen) der textlichen Festsetzungen möchten wir anbringen, dass wir diese für nicht praxisorientiert halten, da hier der Kunde darauf festgelegt wird, seine Werbeanlagen unmittelbar auf den Straßenraum auszurichten, der zur Erschließung des Grundstückes dient.

Dadurch würde sich - streng genommen - gerade in den exponierten Lagen des Gebietes eine Werbung in Richtung auf nicht der Erschließung des Grundstückes dienende Straßenbereiche verbieten, was nach unserer Einschätzung eine starke Restriktion für den Kunden bedeutet.

Selbstverständlich stehen wir auch gerne für ein persönliches Gespräch mit Ihren entsprechenden Fachbereichen zur Verfügung, um gegebenenfalls auch weitere Details des B-Planes noch einmal zu erörtern.

Mit freundlichen Grüßen

Wirtschafts- und Aufbaugesellschaft
Stormarn mbH



i.A. Georg Frank